

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 04.04.2011

Drucksache Nr. **2011/061**  
Federführung Stadtbauamt  
Sachbearbeiter Martin Lohr  
Stand 07.03.2011  
Aktenzeichen 621.731  
Mitwirkung

### Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II

#### Beschlussvorschlag

Gem. § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu folgende

#### Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II

##### § 1 Umfang der Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes Stadtkern II umfasst folgendes Grundstück:

Lange Gasse 31

Das Grundstück ist im Lageplan vom 07.03.2011 gekennzeichnet. Bei einer Abweichung gilt der Lageplan.

##### § 2 Ausschluss der Anwendung von Vorschriften

Die Anwendung des § 144 und der Vorschriften des dritten Abschnittes von Kapitel 2 des BauGB (§§ 152 – 156 a BauGB) wird gem. § 142 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

##### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 143 Abs. 1 BauGB rechtskräftig.

Die Satzung mit Lageplan ist zur Einsicht auszulegen.

Hinweis:

Die o. g. Satzung mit Lageplan liegt beim Stadtbauamt Wangen im Allgäu,

Bauverwaltungsamt Abt. Baurecht, Kornhaus, 2. Stock, Zimmer 205 während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bei der Aufstellung dieser Satzung sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund derer ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften der GemO über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Sachdarstellung

Der Umgriff des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ wurde schon mehrfach erweitert, da im Zeitpunkt der ersten Festlegung verschiedene Maßnahmen noch nicht absehbar waren. Hinzu kommen soll jetzt das Gebäude Lange Gasse 31. Das Gebäude soll veräußert werden. In diesem Zusammenhang sollen die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen sowie ein Dachausbau vorgenommen werden. Mit der Aufnahme ins Sanierungsgebiet wird die Möglichkeit einer erhöhten Abschreibung der Investitionen geschaffen. Eine sonstige Förderung wird nicht gewährt.

Das Grundstück ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet.

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	Sonderrechnung Sanierung €
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	
	davon - Sachausgaben	
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle:
		Budget Nr.:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input checked="" type="checkbox"/>	im <u>Vermögenshaushalt</u>	Haushaltsstell
		e: 2.6150.9850
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

**Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20

enthalten

nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von

€

Folgeausgaben in Höhe von

-

€

Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-  
verschlechterung (-)

€

davon - Sachausgaben

€

- Personalausgaben

€

im Verwaltungshaushalt

Haushaltsstell

e:

Budget Nr.:

einmalig

laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur  
Verfg.

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung  
Fehlbetrag)

einmalig

laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

**Anlagen**

Lageplan Lange Gasse 31